

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
33 (1886)**

4 (28.1.1886)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-674962](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-674962)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 S.

1886. Donnerstag, 28. Januar. **N^o. 4.**

Gefundene Sachen.

1 Mundharmonika, 1 goldenes Medaillon, 2 eichene Ständer, gefunden in der Bäckerei zum Stadtfelde.

Bekanntmachungen.

1) Der Maurer Hinrich Wulfers zu Donnerschwee ist als städtischer Hülfswächter mit dem 12. Januar d. J. bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 18. Janr. 1886.
v. Schrenck.

2) Die Rechnung der Armencaffe der Stadtgemeinde Oldenburg pro 1884/85 liegt vom 25. dieses bis zum 7. künftigen Monats in dem provisorischen Rathhause (Registratur) öffentlich aus.

Oldenburg, aus der Armencommission, den 19. Jan. 1886.
v. Schrenck.

3) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß als Auskündiger im Stadtgebiet bestellt sind:

der Zimmermann G. Köhler für den neuen Bezirk I,
der Arbeiter Joh. Sommer für den neuen Bezirk II,
der Arbeiter Friedr. Schilling für den neuen Bezirk III.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 21. Janr. 1886.
v. Schrenck.

4) Diejenigen im Jahre 1866 geborenen Militairpflichtigen, welche als einzige Ernährer ihrer hilflosen Familien, erwerbsunfähigen Eltern, Großeltern oder Geschwister oder aus sonst zulässigen Gründen nach § 30 der Ersatz-Ordnung Zurückstellung vom Militairdienst beantragen wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen schriftlichen Gesuche bis zum 10. Februar d. J. beim Magistrat einzureichen.

Militairpflichtige älterer Jahrgänge, welche in Folge derartiger Reclamation bereits zurückgestellt sind, haben ihre Anträge, falls sie dieselben auch ferner aufrecht erhalten wollen, in derselben Frist zu wiederholen und ferner zu begründen.

Militairpflichtige, welche wegen Schwerhörigkeit, starker Kurzsichtigkeit, Epilepsie oder Stammelns Befreiung vom Militairdienst beantragen wollen, haben sich zeitig unter Benennung bezw. Beibringung von Zeugen und unter Vorzeigung obrigkeitlich ausgestellter Atteste zu melden.

Mannschaften der Reserve, Landwehr, Seewehr und Ersatz-Reserve I. Klasse, welche im Fall einer Einberufung aus nach § 17 der Kontrol-Ordnung zulässigen Gründen auf Zurückstellung Anspruch machen wollen, haben ihre Gesuche gleichfalls bis zum 10. Februar d. J. anzubringen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 22. Jan. 1886.
v. Schrenck.

5) Die Hülfswächter Jacobs, Hartmann und Oltmanns sind als städtische Bollwächter bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 22. Janr. 1886.
v. Schrenck.

6) Die Erd- und Maurer-Arbeit für den Neubau des Rathhauses soll im Wege öffentlicher Submission vergeben werden.

Die Submissionsbedingungen und Formulare sind auf dem Bureau des Stadtbaumeisters (Schüttingstr.) einzusehen und gegen Erlegung von 1 *M* zu beziehen.

Die Offerten sind bis zum 15. Februar, Mittags 12 Uhr, in geschlossenem Couvert und auf vorgeschriebenem Formular in der Registratur des prov. Rathhauses auf den Dobben abzugeben.

Die Submittenten bleiben 14 Tage an ihre Offerte gebunden.

Der Magistrat behält sich vor, unter den Submittenten zu wählen, sowie alle Offerten abzulehnen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 25. Janr. 1886.
v. Schrenck.

7) Die Lieferung von Kalk und Portlandcement für den Rathhausbau soll im Wege öffentlicher Submission vergeben werden.

Lieferungsbedingungen und Formulare sind auf dem Bureau des Stadtbaumeisters (Schüttingstraße) einzusehen und gegen Erlegung von 0,3 *M* zu beziehen.

Die Offerten sind auf vorgeschriebenem Formular in geschlossenem Couvert bis zum 6. Februar d. J., Mittags 12 Uhr, in der Registratur des Rathhauses auf den Dobben abzugeben.

Die Submittenten bleiben 14 Tage an ihre Offerte gebunden.

Der Magistrat ist befugt, unter den Submittenten zu wählen, wie sämmtliche Offerten abzulehnen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 26. Janr. 1886.
v. Schrenck.

8) Folgende städtische Rechnungen, als:

der Real- und Vorschule, Cäcilienchule, der Wegecasse der Stadtgemeinde und der Wegecasse des Stadtgebiets Oldenburg pro 1884/85,

liegen vom 1. bis 14. f. M. in dem provisorischen Rathhause (Registratur) öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 27. Janr. 1886.
v. Schrenck.

9) Die Rechnung der Dienstboten-Krankenkasse pro 1884/85 liegt 14 Tage, vom 3. f. Mts. an, in dem provisorischen Rathhause (Registratur) zur öffentlichen Einsicht aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 29. Janr. 1886.
v. Schrenck.

10) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zu Mitgliedern der Vertretung des Stadtgebiets gewählten beziehungsweise wiedergewählten Herren Gutsbesitzer A. Haake, Landmann W. Witte, Landmann Gerh. Struthoff, Arbeiter Anton Dierks und Landmann Hinrich Henjes vorschriftsmäßig verpflichtet und in ihren Dienst eingeführt sind.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 14. Janr. 1886.
v. Schrenck.

Kanalisation des Haarenthorviertels.

Bekanntlich ist bereits vom früheren Stadtbaumeister Osthoff ein Projekt für die Kanalisation des Haarenthorviertels aufgestellt, bezüglich dessen auf die Mittheilungen im Gemeindeblatt Nr. 13 u. ff. de 1885 verwiesen wird.

Das Osthoff'sche Projekt ist vom jetzigen Stadtbaumeister eingehend geprüft und in allen Theilen gutgeheißen; dasselbe bedarf aber noch der Beschlußfassung der städtischen Vertretung; die Gesamtkosten sind zu 172 000 M veranschlagt.

Um jedoch einem vorhandenen Nothstande abzuhelpen, hat der Gesamtstadtrath die Kosten für theilweise Ueberwölbung des im Haarenthorviertel belegenen Wasserzuges Nr. 31 bewilligt; diese Anlage ist so ausgeführt, daß sie in das Osthoff'sche Projekt hineinpaßt bezw. eine theilweise Ausführung desselben enthält.

Ein ähnlicher Nothstand wie beim Wasserzuge Nr. 31 sollte nun nach einem Antrage des Magistrats beseitigt werden

durch eine weitere theilweise Uebertwölbung des ebenfalls im dortigen Viertel belegenen Wasserzuges Nr. 33, und beantragte der Magistrat in einem Schreiben vom 4. Juni 1885 hierfür die Bewilligung einer Summe von 8445 *M*, indem er dabei bemerkte, daß von den Interessenten die außerdem erforderlichen 1080 *M* freiwillig aufgebracht seien.

Der Gesamtstadtrath lehnte aber die Bewilligung ab, indem er der Meinung war, daß, bevor auch nur in theilweiser Ausführung des Osthoff'schen Projekts weiter gegangen werde, die Frage, ob und in wie weit eine Vorbelastung desjenigen Stadttheils, welcher die Wohlthat einer Kanalisation erhalte, stattzufinden habe, entschieden werden müsse.

Der Magistrat proponirte sodann unterm 30. Juni 1885, die Vorbelastung auf 16 % des Kostenbetrages zu normiren und unter dieser Voraussetzung den Antrag des Magistrats vom 4. Juni 1885 anzunehmen und die dementsprechende Summe zu bewilligen.

Bei Wichtigkeit der Sache beschloß der Gesamtstadtrath indeß zuvorige kommissarische Berathung und wählte in die Kommission die Herren tom Dieck, Niemöller, Schulze, Spieske und Voß.

Die Kommission hat schriftlichen Bericht erstattet, den wir im Nachstehenden mittheilen, indem die Angelegenheit demnächst im Gesamtstadtrath zur Verhandlung gelangt.

Der Bericht lautet:

„Nachdem im Jahre 1885 die Kanalisation des Wasserzugs Nr. 31 in Gemäßheit des Osthoff'schen Projekts betr. die Entwässerung des Haarenthorviertels beschlossen war, wurde vom Magistrat unterm 4. Juni 1885 der Antrag gestellt, für die Kanalisation eines Theils der Catharinen-, August- und Blumenstraße sowie des Steintwegs die Summe von 8445 *M* zu bewilligen. Es waren nämlich für diesen Zweck von den Anliegern 755 *M* gezeichnet und es sollte in der Catharinen- und Blumenstraße von der Auguststraße bis zum Wasserzug Nr. 31 und in der Auguststraße sowie im Steintweg der zwischen der Catharinen- und Blumenstraße liegende Theil nach dem Osthoff'schen Projekte kanalisirt werden, um so den südlich der Blumenstraße liegenden Theil des Wasserzugs Nr. 33 zu beseitigen. Dieser Antrag wurde vom Gesamtstadtrath am 12. Juni 1885 abgelehnt, indem es für nothwendig erachtet wurde, zunächst die Frage wegen der Vorbelastung der bei Ausführung des Osthoff'schen Projekts in Betracht kommenden Eigenthümer generell zur Entscheidung zu bringen. Unterm 30. Juni

1885 stellte dann der Magistrat den Antrag, die bereits früher beantragte Kanalisation zu genehmigen, diesen Beschluß jedoch an die Bedingung zu knüpfen, daß Seitens der zunächst theiligten Stadttheile ein gewisser Procentsatz, etwa 16% der veranschlagten Kosten, vorab entweder durch freiwillige Zeichnung oder mittelst Vorkelastung entrichtet würde. Der Magistrat ging hierbei von der Annahme aus, daß in Betreff der Vorkelastung der Art. 48 der Gem.-Ord. maßgebend sei. In der Sitzung des Gesamtstadtraths vom 10. Juli 1885 wurde dieser Antrag an eine Kommission zur nochmaligen Prüfung des ganzen Projekts verwiesen. Diese Kommission hat das Projekt, auch unter Zuziehung des Stadtbaumeisters und nach Besprechung mit verschiedenen Interessenten, sowie Besichtigung der in Betracht kommenden Lokalitäten berathen. Das Resultat dieser Berathungen ist in Kürze Folgendes:

Nach dem Osthoff'schen Projekt haben die im Haarenthorviertel anzulegenden Kanäle einen doppelten Abfluß, nämlich einmal in der Nähe der Rudelsburg in die Haaren und dann beim Haarenthor in den Stadtgraben. Die Grenze zwischen den zu diesen beiden Abflüssen gehörenden Gebieten liegt etwas westlich von der Auguststraße, so daß also der größte Theil des Haareneschweges und der Zeughausstraße, sowie alle Grundstücke, die weiter westlich liegen, nach der Rudelsburg hin abwässern würden. In diesem Gebiet sind nun bis jetzt nie Klagen über mangelhafte Abwässerung laut geworden, obgleich sich auch dort einige offene Gräben vorfinden, deren Beseitigung aus anderen Gründen mit der Zeit wünschenswerth erscheinen dürfte. Die Kommission ist daher der Ansicht, daß bezüglich dieses Theils des Haarenthorviertels bis weiter von der Ausführung des Osthoff'schen Projekts gänzlich abgesehen werden kann.

Was dagegen die übrigen Theile des Haarenthorviertels anbelangt — bezüglich des Umfangs dieses „Haarenthorviertels“ nach dem Osthoff'schen Plan kann auf die früher mitgetheilte Karte Bezug genommen werden —, so hat sich die Kommission auf Grund des ihr vorliegenden Materials nicht davon überzeugen können, 1) daß bezüglich dieses ganzen großen Gebiets eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse nöthig ist und 2) daß überall auf keine andere Weise als durch Ausführung des gedachten Projekts zweckmäßig Abhilfe geschaffen werden könne. Die von dem Magistrat mitgetheilten Akten beziehen sich nur auf den Wasserzug Nr. 33. Indem die Kommission daher davon absehen muß, bezüglich dieses ganzen Gebiets über das Osthoff'sche Projekt gutachtlich zu äußern, hat sie sich

über einige dem Antrage des Magistrats entsprechende, bezw. mit demselben in naher Berührung stehende Punkte geeinigt.

Der Wasserzug Nr. 33 beginnt hinter den Grundstücken an der Nordseite der Catharinenstraße, fließt zwischen den Grundstücken an der Ostseite der Auguststraße und an der Westseite des Steinwegs nach Norden, indem er die Blumenstraße vermittelst einer Höhle durchschneidet und mündet an der Kastanienallee in den neben dieser Straße befindlichen Wasserzug. Dieser Wasserzug liegt hart an der Südseite der Kastanienallee von der Auguststraße bis zum Steinweg und geht hier in den Kanal über, welcher bereits zu dem Osthoff'schen Projekt gehört und weiterhin in den Wasserzug Nr. 31 mündet. Diese beiden Wasserzüge, nämlich der Wasserzug Nr. 33 sowie der Wasserzug an der Kastanienallee, können nun nach der Ueberzeugung der Kommission nicht in dem jetzigen Zustande verbleiben. Es sind einfache, offene Gräben mit augenscheinlich geringem Gefälle, in welchem sich fast immer stagnirendes Schmutzwasser befindet. Der Wasserzug Nr. 33 wird noch ganz besonders durch die in der Blumenstraße befindliche Höhle verschlechtert, indem diese Höhle sich trotz des vor derselben befindlichen Gitters durch den hereinfließenden Schlamm nothwendig leicht verstopfen kann und thatsächlich auch oft verstopft sein soll, so daß dann die oberhalb liegenden Grundstücke ganz ohne Abwässerung sind. Hier muß daher aus aesthetischen und gesundheitspolizeilichen Gründen, wie nicht weiter ausgeführt werden braucht, und ganz abgesehen von der Gefahr, die der ziemlich breite offene, mit gar keiner Schutzvorrichtung versehene Graben an der Kastanienallee mit sich bringt, Abhülfe geschaffen werden. Es könnte sich nun fragen, ob es nicht genüge, wenn (von der ebengedachten Gefahr ganz abgesehen) die Gräben nach der Wasserordnung gehörig rein gehalten würden. Es scheint nämlich, namentlich was den Wasserzug Nr. 33 anbelangt, nicht genau darauf geachtet zu sein, daß die Anlieger den ihnen nach Art. 12 der Wasserordnung obliegenden Pflichten betr. die gewöhnliche Unterhaltung und Reinigung des Wasserzugs nachkommen. Allein sollten die Anlieger diese Pflichten strikte erfüllen, so ist damit immer die große, gar nicht zu beseitigende Gefahr verbunden, daß sie den Graben vertiefen und dadurch erst recht bei dem vorhandenen überhaupt nur höchst geringem Gefälle den mißlichen Zustand verschlimmern. Dieser Gefahr könnte man allerdings dadurch entgehen, daß die Sohle des Wasserzuges ausgemauert würde. Dabei würde die Verpflichtung der Anlieger bestehen bleiben, in Gemäßheit der Wasserordnung für gehörige Reinhaltung Sorge tragen zu müssen. Allein da in solche offene Gräben

gar leicht allerhand Schmutz, Laub, Erde u. dgl. gerathen kann und da namentlich bezüglich des Wasserzuges Nr. 33, weil er nur zwischen Privatgrundstücken liegt, eine gehörige Aufsicht kaum zu erwarten ist, so bleibt die Gefahr bestehen, daß er auch dann in Folge der Nachlässigkeit des einen oder anderen Grundbesitzers wieder verschlammte, wie sich denn auch bei der Kanalisierung des Wasserzuges Nr. 31 nach Mittheilung des Stadtbauameisters herausgestellt hat, daß ein Theil dieses Wasserzuges mit einer solchen ausgemauerten, aber vollständig unter Schlamm begrabenen Sohle versehen gewesen ist. Dazu kommt dann noch, daß die Kosten, wenn die Anlage einigermaßen zweckentsprechend und solide gemacht werden soll, nicht erheblich von den Kosten einer Kanalisierung abweichen würden. Wenn es demnach der Kommission nicht zweifelhaft bleiben konnte, daß der vollständigen Kanalisierung der Vorzug zu geben sei, so konnte es sich endlich nur noch fragen, ob es denn nicht genüge, die vorhandenen Wasserzüge zu kanalisiren, statt nach dem Osthoff'schen Projekt sämtliche Straßen mit Kanälen zu versehen. Dagegen spricht jedoch bei dem Wasserzug Nr. 33, daß weil derselbe, wie bereits mehrfach betont, zwischen Privatgrundstücken liegt, nicht nur die Anlage des Kanals, sondern namentlich auch demnächst die Revision und Reinigung mit großen Unzuträglichkeiten verbunden sein würde. Dazu kommt aber noch — und dieser Grund spricht überhaupt gegen jede anderweitige Regulirung der Sache —, daß, nachdem man einmal mit der Ausführung des Osthoff'schen Projekts angefangen hat, es sehr bedenklich erscheinen muß, jetzt von diesem einheitlichen, alle Grundstücke umfassenden und alle Terrainverhältnisse berücksichtigenden Plane wieder abzugehen. Es scheint vielmehr absolut nöthig, für den Fall, daß die weitere Ausdehnung der Abwässerungsregulirung in dem hier in Rede stehenden Bezirke geboten sein sollte, den Anschluß an die bereits getroffenen Einrichtungen offen zu halten. Dies erscheint aber nur möglich, wenn man einen Plan für das ganze Gebiet aufstellt und wenn man dann diesen Plan, soweit sich das Bedürfniß herausstellt, nach und nach zur Ausführung bringt. Thut man dies nicht, so schafft man vielleicht etwas Neues, das demnächst in kein System hineinpakt. Der Osthoff'sche Plan ist aber der einzige, der bis jetzt vorliegt. Die Bedenken, die man gegen denselben geäußert hat, erscheinen der Kommission unbegründet. Es ist nämlich zunächst und hauptsächlich der Zweifel laut geworden, ob die projektirte Kanalisierung derartig ausgeführt werden würde beziehungsweise könne, daß die gesammten Grundstücke, d. h. die Grundstücke auch von ihren niedrigsten

Theilen aus in die neuen Kanäle abwässern können. Namentlich bei dem Wasserzug Nr. 33 fallen fast alle anliegenden Grundstücke nach diesem Graben hin nicht unerheblich ab und es erscheint auf den ersten Blick allerdings einigermaßen zweifelhaft, ob von hier aus bis zu den in den Straßen liegenden Kanälen sich ein genügendes Gefälle herstellen lasse, zumal die Abwässerungsröhren auch an den niedrigsten Punkten nicht allzu nahe an der Oberfläche liegen dürfen. Dies ist jedoch nach den Mittheilungen und Nachweisungen des Stadtbaumeisters durchaus unbegründet, theils, weil die Grundstücke — namentlich am Steinwege — keine erhebliche Tiefe haben, theils und hauptsächlich, weil die Kanäle in den Straßen so tief, an einigen Stellen 2—3 $\frac{1}{2}$ m unter der Oberfläche liegen, daß selbst die tiefsten Grundstücke, wie sie namentlich an der Auguststraße liegen, unzweifelhaft ganz bequem von dem gesammten Areal dorthin abwässern können. Sodann wird gegen eine Kanalisierung überhaupt wohl der Einwand vorgebracht, daß solche Kanäle, zumal, wenn sich nicht, wie in dem vorliegenden Falle, ein bedeutendes Gefälle herstellen lasse, erst recht der Gefahr der Verstopfung und Verschlammung ausgesetzt seien. Allein auch dieses Bedenken ist unbegründet. Denn einmal bestehen die Kanäle aus platten Thonröhren, die erfahrungsgemäß ein bedeutendes Gefälle nicht beanspruchen. Sodann ist zu erwarten, daß, nachdem einmal ein ganzes Netz von Kanälen angelegt ist, es an der regelmäßigen Beaufsichtigung bezw. Reinigung der vorhandenen Senkgruben nicht fehlen wird. Sollte aber auch endlich wider Erwarten die Revision lässig werden und sich in Folge dessen an irgend einem Punkte eine Verstopfung einstellen, so würde diese sich sofort so bemerkbar machen, daß eine längere Dauer dieses Zustandes gar nicht denkbar ist.

Daß im Uebrigen eine Kanalisierung, wenn sich die anliegenden Grundstücke, wie vorausgesetzt wird, durch gehörige Drainirung dem System anschließen, in jeder Beziehung die größten Vortheile bietet, kann wohl keinem Zweifel unterliegen. Die Kommission ist daher der Ueberzeugung, daß das Osthoff'sche Projekt nicht nur, wie vom Magistrat beantragt wird, auszuführen, sondern daß die Ausführung auf die Auguststraße und den Steinweg in der Strecke von der Blumenstraße bis zur Kastanienallee und auf die Kastanienallee in der Strecke von der Auguststraße bis zum Steinweg auszudehnen ist. Wenn das Osthoff'sche Projekt nämlich in dieser Ausdehnung hergestellt ist, so sind die schlimmsten Uebelstände beseitigt. Man kann alsdann der weiteren Entwicklung ruhig entgegensehen und sich

(Fortsetzung in der Beilage.)